



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

15. Jahrgang

Nr. 12

26.05.2010

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 20.05.2010	2
Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorübergehende Verkürzung der Sperrzeit anlässlich des Trillser Straßenfestes in der Stadt Erkrath	3
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. H 40 – Gut Eickenberg / Stolls –	5
Sitzungstermine	7

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erkrath
über die Erhebung von Entgelten im Rahmen
der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 20.05.2010**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 11.05.2010 folgende 3. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule (OGS) werden für das erste Kind monatlich folgende Entgelte erhoben:

Jahreseinkommen in EUR	Gruppe bis 15.00 Uhr	Gruppe bis 16.00 Uhr	Gruppe bis 16.30 Uhr	Gruppe bis 17.00 Uhr
bis 15.000,--	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
bis 25.000,--	18,--	22,--	26,--	30,--
bis 40.000,--	50,--	54,--	58,--	62,--
bis 50.000,--	72,--	76,--	80,--	84,--
bis 62.000,--	88,--	92,--	96,--	100,--
über 62.000,--	138,--	142,--	146,--	150,--

Für jedes weitere Kind (Geschwisterkinder) wird kein Entgelt erhoben. Besuchen mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Tagespflegestelle oder die Offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedliche hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Pflegeeltern zahlen grundsätzlich das Entgelt der zweiten Einkommensgruppe. Ein Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung erfolgt zusätzlich und wird für 11 Monate (August bis Juni) erhoben.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.05.2010

Werner
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorübergehende Verkürzung der Sperrzeit anlässlich des Trillser Straßenfestes in der Stadt Erkrath vom 11.05.2010

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW. S. 528 / SGV NW 2080) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von

Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechtes – Gewerbeverordnungsverordnung (GewRV) – vom 17. November 2009 (GV.NRW. S. 621) wird von der Stadt Erkrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Erkrath vom 11.05.2010 für das Gebiet der Stadt Erkrath folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkürzung der Sperrzeit bei dem Volksfest „Trillser Straßenfest“

Bei dem Volksfest „Trillser Straßenfest“, das jährlich am letzten Wochenende des Monats August in Erkrath-Hochdahl stattfindet, wird die Sperrzeit an Freitagen und Samstagen verkürzt. Die Sperrzeit beginnt freitags um 24 Uhr, samstags um 24 Uhr und endet jeweils am darauffolgenden Tag um 7 Uhr.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Das vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in § 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung festgesetzten Sperrzeiten stellt gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 12, Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt

Erkrath, den 25.05.2010

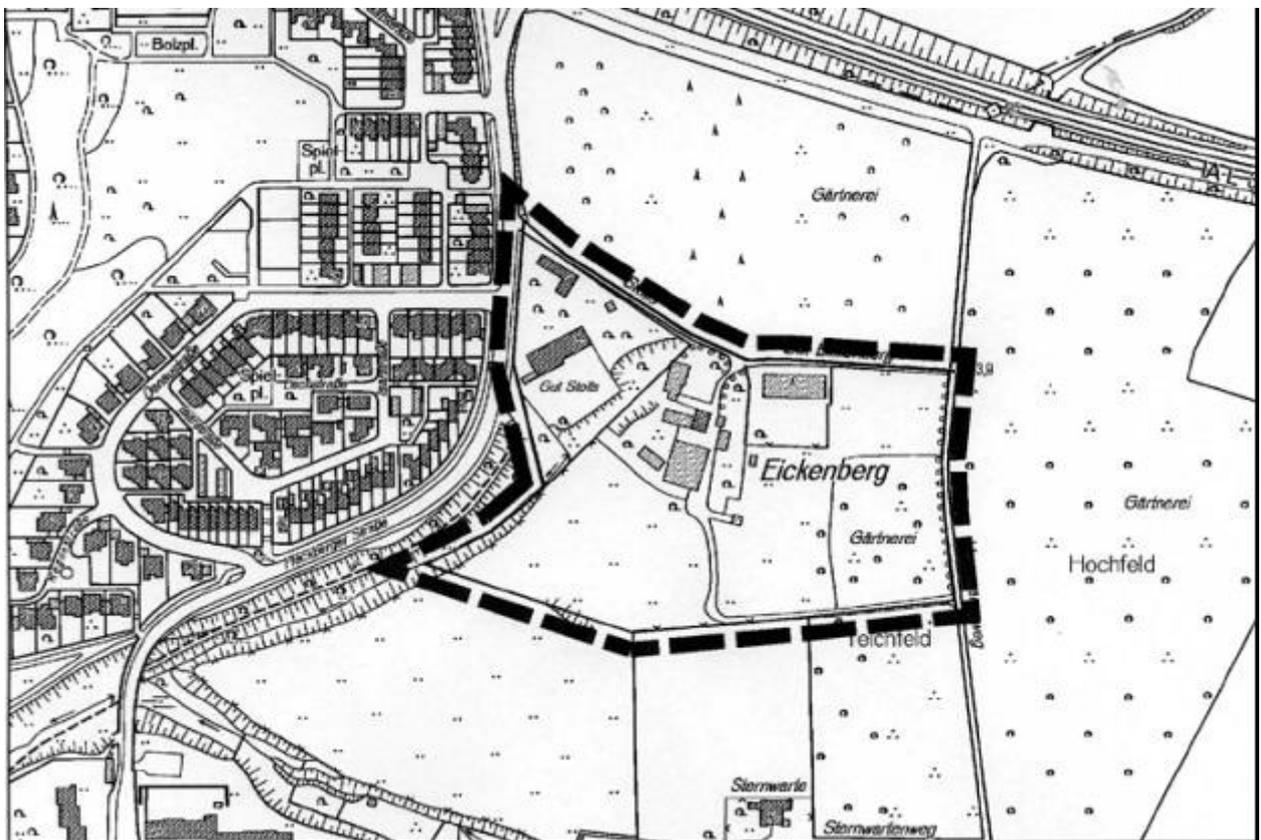
Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
über die erneute öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. H 40 - Gut Eickenberg / Stolls -.**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2010 die erneute öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanes beschlossen.

Offengelegt wird der o. a. Bebauungsplanentwurf mit Datum (Stand) vom 12.12.2007 einschließlich der Begründung mit Datum vom 04.03.2010.

Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil der Begründung beigefügt.



Der Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.98, Nr. DGK 5 (L 4 / 98).

Der Planentwurf liegt zusammen mit der Begründung und den o.a. umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

in der Zeit vom 04.06.2010 bis einschließlich 05.07.2010

während der Dienststunden (z. Z. von montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr) im Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, zu jedermanns Einsicht aus.

Nur bis zu dem Ende der Offenlegungszeit können Anregungen zu dem o. a. Bauleitplanverfahren (schriftlich an die Stadtverwaltung, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath oder mündlich in der angegebenen Verwaltungsstelle) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren (keine Entgegennahme von Anregungen) erteilt das Planungsamt unter den Rufnummern ☎ 0211 2407 - 6101 oder - 6103. Zudem besteht die Möglichkeit unter den o.a. Rufnummern, einen Termin zur Auskunft und Erörterung telefonisch zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr übereinstimmt. Die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. H 40 - Gut Eickenberg / Stolls - wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 26.05.2010

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine**Mai / Juni 2010 (22. und 23. KW)**

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Montag	31.05.2010	17.00 Uhr	Kreishaus Mettmann, Düsseldorfstraße, großer Sitzungssaal (Raum 1.601)
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Mittwoch	09.06.2010	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Integrationsrat	Mittwoch	09.06.2010	18.30 Uhr	PAREA, Schliemannstr. 44a

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
